

Das Betriebskontinuitätsverfahren (BKV) im System PoUS - Proof of Union Status

Wien, September 2026

Inhalt

Einleitung.....	3
1. Ausfall, ohne dass die BKV-Maßnahmen ausgelöst werden	4
2. Aktivierung des Betriebskontinuitätsverfahrens.....	5
2.1. Sichtvermerk/Registrierung von Statusnachweisen	5
2.2. Wiedergestellung – Verwendung von Statusnachweisen	6
3. Statusnachweis im BKV.....	8
4. Fallback Reference Number (FRN).....	9
4.1. Aufbau der FRN im PoUS.....	9
4.1.1. PoUS-FRN im Normalverfahren (Amtsplatz)	9
4.1.2. PoUS-FRN Vereinfachtes Verfahren (Zugelassener Aussteller) ...	10
5. Ablauf bei der Ausstellung von Statusnachweisen.....	11
5.1. Normalverfahren.....	11
5.2. Zugelassener Aussteller.....	11
6. Anhang.....	12

Einleitung

Auf Ersuchen der Mitgliedstaaten haben sich die GD TAXUD und die Mitgliedstaaten auf ein Betriebskontinuitätsverfahren (BKV) geeinigt, welches im Falle eines vorübergehenden Ausfalls des elektronischen Systems zum Nachweis des Unionsstatus (Proof of Union Status – PoUS) anzuwenden ist.

Das BKV kann aktiviert werden, falls das PoUS-System aufgrund des Ausfalls einer (oder mehrerer) seiner Komponenten (PoUS-STP = Komponente für Wirtschaftsbeteiligte, PoUS-BO = Komponente für Zollverwaltungen) nicht verfügbar ist.

Es werden 2 Ebenen des Betriebskontinuitätsverfahrens unterschieden:

- 1) Ausfall, ohne dass die BKV-Maßnahmen ausgelöst werden
- 2) Aktivierung des BKV

1. Ausfall, ohne dass die BKV-Maßnahmen ausgelöst werden

Warten, bis das System wieder verfügbar ist

Die erste Stufe des Betriebskontinuitätsverfahrens besteht darin, auf die Wiederherstellung des Systems zu warten (empfohlene Wartezeit: 60 Minuten).

Nachträgliche Ausstellung von Statusnachweisen

Gemäß Artikel 199(5) UZK-IA kann der Nachweis des Unionsstatus nachträglich angefordert werden, nachdem die Waren den betreffenden Mitgliedstaat verlassen haben. Wenn das System wieder funktioniert und sich die Waren im Transport befinden, kann der Statusnachweis vor der Ankunft der Waren elektronisch erstellt und bei der Ankunft zusammen mit den Waren vorgelegt werden.

2. Aktivierung des Betriebskontinuitätsverfahrens

Ist das System nach Ablauf der in Punkt 1 genannten Wartefrist noch nicht wiederhergestellt, kann die zuständige Zollstelle nach Abwägung der konkreten Umstände, insbesondere der Dringlichkeit der Warenfreigabe, das Betriebskontinuitätsverfahren aktivieren.

Hinweis:

Geplante Nichtverfügbarkeiten (z.B. auf Grund von Wartungsarbeiten) werden im Vorfeld mittels BMF-Newsletter angekündigt.

Sollte beschlossen werden, das BKV zu aktivieren, wird eine zweite Ebene von Maßnahmen ergriffen, um die Betriebskontinuität sicherzustellen. Die anzuwendenden Maßnahmen hängen vom Status des Prozesses zum Zeitpunkt der Aktivierung des BKV ab. Für die folgenden Szenarien sind unterschiedliche Maßnahmen zu ergreifen:

2.1. Sichtvermerk/Registrierung von Statusnachweisen

Folgende Fälle sind zu unterscheiden:

- 1) Zum Zeitpunkt des Beginns der Nichtverfügbarkeit lag noch kein Antrag auf Sichtvermerk und/oder Registrierung im System vor;
- 2) der Antrag auf Statusnachweis wurde bereits im PoUS-STP eingereicht, wurde jedoch zum Zeitpunkt des Beginns des BKVs noch nicht mit einem Sichtvermerk versehen und/oder registriert (die Benachrichtigung über den Sichtvermerk/die Registrierung wurde nicht versendet).

Hinweis:

Im Falle einer Nichtverfügbarkeit des PoUS-STP kann das PoUS-BO weiterhin funktionieren, es ist jedoch nicht möglich, Benachrichtigungen/Aufgaben an das PoUS-STP zu senden, was zu einer Unterbrechung des Prozesses führt.

In solchen Fällen basieren die BKV-Maßnahmen auf der Verwendung des Statuserfassungspapiers (SRD) gemäß Anhang 51-01 UZK-IA, welches auch aus

Drittsystemen ausgedruckt werden kann. Es sollte in ähnlicher Weise verwendet werden, wie es vor der Einführung des zentralen PoUS-Systems bei der Verwendung des T2L/T2LF-Dokuments im Papierverfahren üblich war.

Ausfall der Komponente PoUS-STP

Kommt es zu einem Ausfall der Systemkomponente PoUS-STP für die Eingabe der Daten durch die Wirtschaftsbeteiligten, können Statusnachweise papiermäßig unter Verwendung des Statuserfassungspapiers ausgestellt werden.

Ausfall der Komponente PoUS-BO oder Central Repository

Sollte die Komponente PoUS-BO bei den Zollstellen oder das Central Repository nicht verfügbar sein, ergeben sich folgende Möglichkeiten:

Antrag auf Statusnachweis wurde im PoUS-STP elektronisch erstellt:

in diesen Fällen kann der Statusnachweis bei gegebener Dringlichkeit von der zuständigen Zollstelle oder vom zugelassenen Aussteller auf dem Statuserfassungspapier mit einem Sichtvermerk versehen und/oder registriert werden. Nach Wiederverfügbarkeit des PoUS-BO werden solche Anträge im System nachträglich mit einem Sichtvermerk versehen und/oder registriert.

Antrag auf Statusnachweis wurde papiermäßig erstellt:

in diesen Fällen erfolgt KEINE Nacherfassung im elektronischen System.

2.2. Wiedergestellung – Verwendung von Statusnachweisen

Folgende Fälle sind zu unterscheiden:

- 1) Der Statusnachweis wurde im Rahmen des BKV papiermäßig unter Verwendung des SRD erstellt.
- 2) der Antrag auf Statusnachweis wurde im PoUS-STP mit einem Sichtvermerk versehen und/oder registriert, aber die Gestellung kann bei der Zollstelle der Vorlage nicht elektronisch durchgeführt werden.

Ausfall der Komponente PoUS-STP

Kann die Gestellungsmitteilung für Statusnachweise, welche im Rahmen des BKV papiermäßig erstellt wurden, aufgrund der Nichtverfügbarkeit des PoUS-STP nicht elektronisch erstellt und/oder übermittelt werden, sind die Waren unter Vorlage des

Statuserfassungspapiers bei der Bestimmungszollstelle vorzulegen, welche die Verwendung des Statusnachweises im System vermerkt.

Statusnachweise, die im PoUS elektronisch mit einem Sichtvermerk versehen und/oder registriert wurden, sind unter Vorlage der MRN vorzulegen und die Verwendung wird bei der Zollstelle der Vorlage im System erfasst.

Ausfall der Komponente PoUS-BO

Statusnachweise, welche im Rahmen des BKVs papiermäßig erstellt wurden, werden papiermäßig bearbeitet.

Bei Statusnachweisen, die elektronisch mit einem Sichtvermerk versehen und/oder registriert wurden, es aber aufgrund des Ausfalls des PoUS-BO nicht möglich ist, die Gestellungsmitteilung elektronisch an die Zollstelle der Vorlage zu übermitteln, sind die Waren gemeinsam mit der MRN bei dieser vorzulegen. Die Statusnachweise werden zunächst papiermäßig bearbeitet und die Waren können freigegeben werden.

Nach Wiederverfügbarkeit des PoUS-BO sind die Gestellungsmitteilungen entweder über das PoUS-STP zu übermitteln oder manuell bei der Zollstelle der Vorlage zu erfassen und gemäß den Prozessvorgaben zu bearbeiten.

3. Statusnachweis im BKV

Im Betriebskontinuitätsverfahren dient das Statuserfassungspapier (SRD) gemäß Anhang 51-01 UZK-IA als Nachweis über den Unionscharakter der Waren. Es ist in ähnlicher Weise zu verwenden wie die langjährige Praxis der T2L/T2LF-Papierdokumente vor Einführung des zentralen PoUS-Systems.

Wird ein Statusnachweises im Betriebskontinuitätsverfahren auf Papier ausgestellt, so wird das Statuserfassungspapier im gesamten Prozess verwendet. Es erfolgt keine Nacherfassung von Daten im System PoUS!

Zoll:

Der Vordruck steht in der Formulardatenbank im BMF-Mitarbeiterportal als Vordruck "Za297 - Nachweis des zollrechtlichen Status von Unionswaren – Statuserfassungspapier (SRD)" zur Verfügung (Za 297).

Wirtschaft:

Der Vordruck steht in der Formulardatenbank des BMF als Vordruck "Za297 - Nachweis des zollrechtlichen Status von Unionswaren – Statuserfassungspapier (SRD)" zur Verfügung (<https://formulare.bmf.gv.at/service/formulare/inter-Zoll/pdfd/9999/Za297.pdf>)

4. Fallback Reference Number (FRN)

Zur Evidenzierung der Statusnachweise im Betriebskontinuitätsverfahren sind diese mit einer "Fallback Reference Number" (FRN) zu versehen.

4.1. Aufbau der FRN im PoUS

4.1.1. PoUS-FRN im Normalverfahren (Amtsplatz)

Die im PoUS-Betriebskontinuitätsverfahren zu verwendende FRN wird von der zuständigen Zollstelle vergeben und setzt sich im Normalverfahren folgendermaßen zusammen:

Aufbau der FRN im PoUS			
Stelle der FRN	Inhalt	Feldtyp	Beispiel
1	Die letzten beiden Ziffern des Jahres, in dem der Antrag auf Statusnachweis wurde (JJ)	n2	26
2			
3	Kennung des Landes, in der Nachweis des zollrechtlichen Status von Unionswaren vorgenommen wurden (ISO-Alpha-2-Ländercode)	a2	AT
4			
5	Kennnummer der Zuständigen Zollstelle (CCO)	an6	100000
6			
7			
8			
9			
10			
11	fortlaufende Nummer	n6	123456
12			
13			
14			
15			
16			
17	Verfahrenskennung	a1	P
18	Kennung für das Betriebskontinuitätsverfahren	a1	B

4.1.2. PoUS-FRN Vereinfachtes Verfahren (Zugelassener Aussteller)

Zugelassene Aussteller registrieren Statusnachweise im PoUS-BKV wie folgt:

Angabe der LRN (Local Reference Number) im Feld „A MRN“

EUROPÄISCHE UNION	
Antragsteller	Nr.
	1 STATUS CODE
	3 Formulare
	5 Positionen
	A MRN

Angabe der Nummer der ACP-Bewilligung im Feld „Antragsteller“, Unterfeld „Nr.“

EUROPÄISCHE UNION	
Antragsteller	Nr.
	1 STATUS CODE
	3 Formulare
	5 Positionen
	A MRN

5. Ablauf bei der Ausstellung von Statusnachweisen

5.1. Normalverfahren

Im Normalverfahren wird das Statuserfassungspapier gem. der Feldvorgaben ausgefüllt und der zuständigen Zollstelle vorgelegt. Dort wird das Statuserfassungspapier mit der FRN versehen, registriert und mit einem Sichtvermerk versehen.

5.2. Zugelassener Aussteller

Zugelassene Aussteller brauchen das ausgefüllte Statuserfassungspapier nicht durch die zuständige Zollstelle mit einem Sichtvermerk versehen zu lassen, sondern können dieses selbst registrieren.

6. Anhang

Statuserfassungspapier (Anhang 51-01 UZK-IA)

ANHANG 51-01

STATUSERFASSUNGSPAPIER

EUROPÄISCHE UNION		1 STATUS CODE		A NRRI	
Antragsteller		2 Periode		3 Position	
2 Produkt		STATUSERFASSUNGSPAPIER			
3 Periode					
21 Produkt und Warenkennzeichnung	Zusatz und Nummer - Code/Name Nr. - Anzahl und Art		22 Produkt Nr.	23 Warennummer	
44. Besondere Vermerke /Vorgabe unterliegen Besondere gungen und Genehmigungen			24 Polynom (kg)		
			25 Eigenname (kg)		
21 Produkt und Warenkennzeichnung	Zusatz und Nummer - Code/Name Nr. - Anzahl und Art		22 Produkt Nr.	23 Warennummer	
44. Besondere Vermerke /Vorgabe unterliegen Besondere gungen und Genehmigungen			24 Polynom (kg)		
			25 Eigenname (kg)		
21 Produkt und Warenkennzeichnung	Zusatz und Nummer - Code/Name Nr. - Anzahl und Art		22 Produkt Nr.	23 Warennummer	
44. Besondere Vermerke /Vorgabe unterliegen Besondere gungen und Genehmigungen			24 Polynom (kg)		
			25 Eigenname (kg)		
		45 Ort und Datum:			
		Unterschrift und Name des Antragstellers/Verstellers:			

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Finanzen

Wien, 2025. Stand: Dezember 2025

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundesministeriums für Finanzen und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.